

Die Jagd im Unteren Odertal

Erschienen in:

Nationalpark Jahrbuch Unteres Odertal (6), 154-166

Vortrag, gehalten auf der Tagung „Die Jagd in Schutzgebieten – ein stetes Reizthema“ vom 03.-04.11.2009 in der Brandenburgischen Akademie „Schloss Criewen“

I. Einführung

Mit der „Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark Unteres Odertal“ (Jagdverordnung) vom 21.02.2007 wurden zwölf Jahre nach der Gründung des einzigen brandenburgischen Nationalparks die ersten über das Landesjagdgesetz hinausgehenden Einschränkungen der bis dahin ohne spezielle naturschutzfachliche Begrenzungen erlaubten Jagd vorgenommen. So sehr es zu begrüßen ist, dass es nun immerhin eine einschlägige Regelung zum Umgang mit jagdbaren Tierarten im Nationalpark gibt, so frag- und diskussionswürdig bleiben einzelne Punkte dieser Verordnung.

II. Inhalt der Jagdverordnung

Die Verordnung hat die Regulierung der Wildbestände im Nationalpark mit jagdlichen Methoden zum Inhalt. Sie umfasst die künftige Bejagung der Schalenwildarten Schwarz-, Rot-, Dam- und Rehwild sowie von vier Raubwildarten.

Schwarzwild kann künftig im Rahmen der Einzeljagd in Zone II (Entwicklungszone) dauerhaft und in Zone Ib (geplantes Totalreservat) bis zur Einstellung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung ganzjährig bejagt werden. Unabhängig von der Schutzgebietszone darf dort, wo der Nationalpark im Westen mit seinen Waldflächen an Ackerflächen angrenzt, auf einer Breite von 80 Metern im Nationalpark die Einzeljagd auf Wildschweine ausgeübt werden. Dazu kommt in den Monaten November und Dezember die Möglichkeit genehmigungspflichtiger Drückjagden in der gesamten Zone II und Ib sowie in den Hangwäldern der Zone Ia (bereits bestehende Totalreservate) mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung und unter Abstimmung mit Jagdnachbarn. Zum Schutz der Deiche kann zudem die oberste Jagdbehörde Schwarzwilddrückjagden im Fiddichower Polder (10) anordnen, auch nach dessen Ausweisung als Totalreservat² (Zone Ia).

Auf **Dam- und Rotwild** ist ebenfalls die Einzeljagd in den 80 Meter breiten Pufferstreifen am westlichen Nationalpark-Rand zulässig, dazu kommen vorbehaltlich der Zustimmung der Nationalparkverwaltung ebenfalls Drückjagden in Zone II sowie Ia und Ib, die zeit- und ortsgleich

mit den Schwarzwilddrückjagden stattfinden müssen, allerdings sind im Gegensatz zum Schwarzwild die Poldergebiete von diesen Drückjagden ausgenommen.

Die Jagd auf **Rehwild** ist im Nationalpark nur noch vorübergehend und in fest definierten Waldgebieten der Zonen Ib und II zulässig und wird im gesamten Nationalpark nach dem 31.12.2010 vollständig eingestellt.

Die Regulierung der **Prädatoren** Fuchs, Marderhund, Waschbär und Mink beschränkt sich auf Zone II in einem Radius von 250 Metern um bebaute Ortsteile. Wie beim Schwarzwild kann das zuständige Ministerium auch die Regulierung von Fuchs und Dachs zum Hochwasser- und Gewässerschutz anordnen, sofern andere Maßnahmen nicht erfolgreich waren.

Für Zwecke des Biotopmanagements sieht die Verordnung **Ausnahmeregelungen** zur Regulierung der genannten Wildarten in land- oder forstwirtschaftlich genutzten Bereichen der Zonen Ib und II vor, die auf Antrag der Nationalparkverwaltung durch die oberste Jagdbehörde räumlich und zeitlich befristet erteilt werden können.

Einzelne **naturschutzfachliche Einschränkungen** der Wildbestandsregulierung dienen dem Biber- und Brutvogelschutz. So untersagt die Verordnung die Jagd im Radius von 100 Metern um Biberburgen sowie zwischen dem 01.02. und dem 31.08 im Radius von 300 Metern um die Horste von Rohrweihe, Kormoran und Reiher. Der ebenfalls vor jagdlicher Tätigkeit geschützte Bereich von Seeschwalben- und Möwenkolonien wird jährlich durch die Nationalparkverwaltung räumlich und zeitlich neu festgelegt, es gibt hier keine festen Abstandsregelungen. Zum Schutz weiterer Vogelarten ³ hält die Verordnung auch im Nationalpark die Bestimmungen in § 33 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) für ausreichend. Von diesen Schutzvorschriften zu Gunsten besonders schützenswerter Arten ausgenommen ist das „unvermeidbare“ Durchlaufen bzw. Durchfahren der Schutzzonen. Unter welchen Voraussetzungen solche Störungen unvermeidbar und damit zulässig sind, ist allerdings nicht näher definiert.

Geregelt sind in der Verordnung auch **Fragen des Jagdschutzes und der Nachsuche**. Der Schutz gegen wildernde Katzen, Wildseuchen und Wilderer richtet sich nach den einschlägigen Bundes- und Landesvorschriften, während

beim Schutz vor wildernden Hunden die vorherige Zustimmung der Nationalparkverwaltung erforderlich ist ⁴. Wildtierfütterungen sind im Nationalpark auch in Notzeiten ausgeschlossen.

Weitere, eher technisch-methodische Regelungen untersagen beispielsweise ortsfeste Jagdeinrichtungen, die Hundeausbildung und die Jagd mit Totschlagfallen und stellen Kurrungen und mobile Jagdeinrichtungen unter den Genehmigungsvorbehalt der Nationalparkverwaltung.

Der jährliche Abschussplan und -vollzug sind der Nationalparkverwaltung zu melden, über die jährliche Planung ist mit dieser das Einvernehmen herzustellen.

III. Naturschutzfachliche Bewertung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Nationalpark die jagdliche Betätigung in bestehenden und geplanten Totalreservaten (Zone Ia und Ib) erheblich eingeschränkt. Dadurch kann insbesondere in den Poldern mit ihrer besonderen Bedeutung für die Avifauna und in den bereits unbewirtschafteten Hangwäldern der Umfang menschlicher Störungen reduziert werden. Da die Jagd – sofern es sich um die Form der Einzeljagd handelt – in der Regel morgens oder abends ausgeübt wird, wirkt diese Entlastung selbst in den Gebieten, die noch landwirtschaftlich genutzt werden, da Störungen durch landwirtschaftliche Tätigkeiten hier nur tagsüber auftreten.

1. Schwarzwild

Die Bejagung von Schwarzwild bleibt in Zone II ohne weitere Einschränkungen und dauerhaft erlaubt. Angesichts dessen, dass die durch Schwarzwild im Poldergrünland angerichteten landwirtschaftlichen Schäden bislang nicht quantifiziert wurden, darf bezweifelt werden, dass die grundsätzliche und ganzjährige Freigabe der Schwarzwildjagd als Ansitzjagd tatsächlich erforderlich ist. Besonders ist zu kritisieren, dass die Zone Ib bis zur endgültigen Ausweisung als Totalreservate (Zone Ia) ebenfalls dieser unbeschränkten Freigabe unterliegt. Angesichts der Ungewissheit – und im novellierten Nationalparkgesetz auch nicht mehr bestimmten – Dauer bis zur Ausweisung dieser Gebiete als Totalreservate bedeutet dies die vorläufig unbefristete Jagdfreigabe insgesamt auf mehr als drei Vierteln der Nationalparkfläche. Dabei spielen mögliche landwirtschaftliche Schäden in diesen ohnehin bereits überwiegend extensiv genutzten Grünlandflächen eine noch geringere Rolle als bei Intensivgrünland, während der Entwicklung ungestörter oder zumindest störungsarmer Wildtierbestände im Nationalpark eine höhere Bedeutung zukommen sollte. Im Poldergebiet der Zone Ib sollten Schwarzwildschäden zumindest dort toleriert werden, wo es sich um reine Weideflächen handelt und die Befahrbarkeit mit Mähfahrzeugen nicht mehr erforderlich ist.

Die Beschränkung auf eine oder zwei genehmigungspflichtige Drückjagden (wie bei Rot- und Damwild) wäre auch für das Schwarzwild im Polder ausreichend für die Minderung landwirtschaftlicher Schäden. Zu Zwecken des Deichschutzes können solche Drückjagden auch bei der aktuellen Rechtslage erforderlichenfalls gezielt angeordnet werden.

Angesichts der als Folge massiven Maisanbaus enorm gestiegenen Schwarzwilddichten in den ausgedehnten Ackerfluren der Uckermark ist fraglich, ob eine Bejagung in den Poldergebieten zu einer Entlastung für die Feldflur führt. Wenn Schwarzwild sich einmal auf das Nahrungsangebot in den großen Ackerschlägen eingerichtet hat, ist es nur noch dort und nicht in den angrenzenden Nationalparkflächen regulierbar. Eine Bejagung in dem 80 m breiten (Wald-)Randstreifen des Nationalparks könnte sogar die gegenteilige Wirkung haben und das Schwarzwild dazu bringen, aufgrund des dortigen Jagddrucks diese Waldgebiete zu meiden.

2. Rehwild

Eine Rehwildbejagung findet – ab dem 01.01.2011 – regulär im gesamten Nationalpark nicht mehr statt; bereits jetzt wird Rehwild in Zone Ia und großen Teilen der Zonen Ib und II nicht mehr bejagt. Da es aber an großen Raubtieren wie Bär, Luchs oder Wolf bislang mangelt, ist schon

heute vorauszusehen, dass der künftige hohe Rehwildbestand eine Naturverjüngung des Auwaldes und der Hangwälder an den westlichen Oderhängen zumindest erschweren und verzögern wird.

Ursprünglich, so belegen alte Karten aus dem Mittelalter, bedeckte der Auwald zwei Drittel der Oderaue. Der Wald wurde dann gerodet, um Wiesen und Weiden für die Haustiere zu schaffen. Haus- und Wildtiere verhindern seitdem gemeinsam das Aufkommen junger Bäume. Alle Versuche, durch geeignete Pflanzungen den Aufwuchs des Auwalds zu beschleunigen, erfordern bisher einen hohen Aufwand für die Zäunung jedes einzelnen Baums oder des ganzen Pflanzareals. Von daher stellt sich auch im Polder zumindest für eine längere Übergangsfrist die Frage, ob man dem Wald oder dem Wild den Vorrang einräumen möchte, ob also nicht doch die eine oder andere Drückjagd auch auf Rehwild eine Auwaldinitialisierung erleichtern könnte.

In der vorliegenden Fassung der Wildbestandsregulierungsverordnung handelt es sich, zumindest beim Rehwild, nicht um eine – längerfristig angelegte und wissenschaftlich begleitete – Regulierung, sondern lediglich um ein Auslaufen der Bejagung zum Jahresende 2010.

IV. Wald oder Wild

1. Zielkonflikte und Lösungsvorschläge

Bei der natürlichen Waldentwicklung und ihrer Beeinträchtigung durch Schalenwild stehen sich zwei Naturschutzziele gegenüber und machen eine Entscheidung schwer. In der Vergangenheit wurde in den Brandenburger Staatsforsten aus jagdlichen Gründen aber immer dem Wild der Vorrang gegenüber dem Wald eingeräumt (GRÜTZMACHER 2009).

Auf der einen Seite ist es erstrebenswert, in einem Nationalpark die Jagd vollkommen einzustellen, soll sich doch in diesem Gebiet mit der international höchsten Naturschutzkategorie ein gesamtes Ökosystem möglichst frei von menschlichen Einflüssen entwickeln. Auch aus touristischen Gründen ist es wünschenswert, durch eine Einstellung der Jagd den Wildtieren die Scheu vor dem Menschen zu nehmen und sie damit für den Besucher besser erlebbar zu machen.

Auf der anderen Seite haben praktisch alle Nationalparks in Deutschland die Erfahrung gemacht (LANDESAMT FÜR FORSTEN UND GROSSSCHUTZGEBIETE MECKLENBURG-VORPOMMERN 2002, siehe auch die Beiträge von HEURICH et al. und KOMMALLEIN im vorliegenden Nationalpark-Jahrbuch), dass ohne eine Regulierung – in welcher Form auch immer – der Schalenwildbestand in einem Ausmaß zunimmt, das eine natürliche Waldverjüngung sehr erschwert, verlangsamt oder gar unmöglich macht.

Dieser grundlegende Zielkonflikt lässt sich nicht auflösen, sondern nur mindern, indem man die Bestandsregulierung aller Wildarten zeitlich auf ein Minimum reduziert und im Herbst bzw. Winter lediglich ein bis zwei Drückjagden mit hohem Abschusserfolg durchführt. So wird bei geringstmöglicher Störung der gesamten Tierwelt – und der Besucher – die Bestandsdichte an Schalenwild auf ein für die natürliche Waldentwicklung erträgliches Maß reduziert.

Ziel in einem Nationalpark muss es sein, die Jagd weitgehend, möglichst vollständig einzustellen. Für die Wildniszone (Totalreservat) ist das mittelfristig unerlässlich. Dort aber, wo auf die Jagd nicht vollständig verzichtet werden kann, muss sie, wenn irgend möglich, auf ein bis zwei Tage im Jahr konzentriert werden, um die unvermeidbaren Eingriffe zu minimieren. Das geschieht mit den genannten ein bis zwei Drückjagden im Winter, am besten vermutlich bei Frost und Eis. An diesem Tag kann man die Polder über die wenigen Brücken auch für die Besucher sperren. Welche Tiere dann in welcher Zeit geschossen werden, muss von Fall zu Fall entschieden werden. Wir haben aus mitteleuropäischen Auen noch keine gesicherten Erkenntnisse, wie sich die Einstellung der Jagd auswirken wird, weder auf die Naturverjüngung, noch auf die Wiesenbrüter. Hier raten wir von frühzeitigen starren Regeln ab und empfehlen, wissenschaftlich begleitet Erfahrungen zu sammeln.

2. Grenzen der Regulierbarkeit

Insbesondere Schwarzwild findet nicht nur im Wald, sondern auch in angrenzenden Mais- oder Getreidefeldern sowie in praktisch nicht bejagbaren Schilf flächen Versteckmöglichkeiten, in denen es sich auch auf gut organisierten Drückjagden einem Abschuss zu entziehen weiß.

Zudem führen die nicht kontrollierbaren Wanderungsbewegungen des Schalenwildes häufig recht schnell zu einem Bestandsausgleich. Durch die schmale, langgestreckte Gestalt des Gebietes wirkt der Zuwanderungs- und Randeffect im Nationalpark Unteres Odertal praktisch auf ganzer Fläche, bestenfalls etwas gemindert in den Poldern durch die trennende Hohensaaten-Friedrichthaler-Wasserstraße und die flutungsbedingt geminderte Flächenverfügbarkeit in den Wintermonaten.

Eine zentrale Voraussetzung erfolgreicher Wildbestandsregulierung ist die Ermittlung der vorhandenen Bestände und die laufende Bewertung der Ergebnisse. So bestimmt beispielsweise der Nationalparkplan für den Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, dass zur Herleitung von Abschussplänen „möglichst viele und verschiedene Methoden der Bestandsermittlung (Zählungen, Schätzungen, Rückrechnungen, Losungszählverfahren) zu nutzen“ seien (LANDESAMT FÜR FORSTEN UND GROSSSCHUTZGEBIETE MECKLENBURG-VORPOMMERN 2002). Ebenso wird im Nationalpark Kellerwald-Edersee „aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahmen, der Beurteilung der Vegetation und der Einschätzung der Wildschadensergebnisse im Umfeld des Nationalparks (...) durch die Nationalparkverwaltung ein Abschuss vorgeschlagen“, der letztlich durch die oberste Jagdbehörde festgesetzt wird (KOMMALLEIN 2009, Beitrag in diesem Jahrbuch). Auch im Nationalpark Bayerischer Wald gehört das Wildtiermonitoring zu den unverzichtbaren Managementinstrumenten (HEURICH et al. 2009, Beitrag in diesem Jahrbuch). Eine wissenschaftliche Begleitung durch ein fundiertes Monitoring sowohl der Wildbestände selbst als auch der durch die Regulierung erreichten Ziele fehlt im Nationalpark Unteres Odertal bislang praktisch vollständig.

V. Die Ausnahme als Regelfall

Ausnahmetatbestände müssen in einem Schutzgebiet strikt auf das Notwendigste begrenzt werden. Dies scheint durch die Verordnung nicht immer gelungen zu sein. Keine Regel ohne Ausnahme – diese Lebensweisheit ist zwar zeitlos richtig, aber wenn die Ausnahme zur Regel

wird, so verliert ein allzu kompliziertes, wenn auch noch so gut gemeintes Regelwerk seinen Realitätsbezug (BERG & VÖSSING 2007). Gute und brauchbare Regeln müssen übersichtlich, gerecht, verständlich und allgemeingültig, also möglichst ohne Ausnahmen gelten. Bei der Jagdverordnung ist das, da man es möglichst vielen Interessengruppen recht machen wollte, leider nicht immer gelungen. Hier zwei Beispiele:

1. Randstreifenbejagung

In den Wäldern des Nationalparks, die unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen, ist auf einer Breite von 80 Metern die Einzeljagd auf Dam-, Rot- und Schwarzwild ganzjährig (im Rahmen der gesetzlichen Schonzeiten) zulässig. Dies bedeutet eine zusätzliche Verschlinkung des ohnehin schlauchartigen Schutzgebiets, das an seiner schmalsten Stelle keinen Kilometer breit ist und im Rahmen der Novellierung des Nationalparkgesetzes im Jahr 2006 insgesamt schon deutlich verkleinert wurde.

Die Einzeljagd wird durch diese Ausnahmeregelung auf gut 18 Hektar wertvoller Saumflächen ermöglicht, die überwiegend in bereits ausgewiesenen Totalreservaten (Zone Ia) liegen. Abgesehen davon, dass die Bejagung in eigens im Acker angelegten Schusschneisen besser möglich ist als in einem Waldstreifen, ist es zudem möglich, dass gerade durch die Bejagung dieses Waldstreifens das Schwarzwild den Aufenthalt in den vorgelagerten Ackerschlägen dem Einstand im – bejagten – Wald vorzieht. Grundsätzlich legen allerdings die trotz ständig intensivierter Bejagung konstant steigenden jährlichen Abschusszahlen beim Schwarzwild den Schluss nahe, dass durch Jagd dem Problem des Wildschadens ohnehin nicht erfolgreich im Sinne einer Populationsregulierung begegnet, sondern noch nicht einmal der natürliche Zuwachs abgeschöpft werden kann.

2. Horstschutzzonen

Gemäß § 6 Abs. 1 der Jagdverordnung ist die Jagd verboten „während der Dauer der Brutzeit vom 1. Februar bis zum 31. August eines jeden Jahres im Umkreis von 300 Metern um die Horststandorte von Rohrweihen, Kormoranen und Reiher“ sowie dauerhaft „im Bereich von Seeschwalben- und Möwenkolonien“. Davon ausgenommen wird „das unvermeidbare und vorsichtige Durchlaufen oder Durchfahren dieser Bereiche bei Einhaltung des größtmöglichen Abstandes“.

Gerade für Jäger, die zu allen Tages- und Nachtzeiten besonders häufig in der Natur unterwegs sind, muss klargestellt werden, dass das Betreten einer Brutschutzzone durch den Jagdausübungsberechtigten nur dann als unvermeidbar eingestuft werden kann, wenn dies in Ausübung einer Pflicht (z. B. zum Zweck einer Nachsuche) erfolgt, nicht aber zur bloßen Wahrnehmung seines auch auf andere Weise auszuübenden Jagdrechts. Nur weil ein Umweg zur Jagdausübung aufgrund von Horstschutzzonen schwierig ist, ist nicht im Umkehrschluss die Durchfahrt durch diese Zone unvermeidbar. Stattdessen müsste – zumindest zeitlich befristet – auf die Jagd an umständlich erreichbaren Orten verzichtet werden.

Es ist offensichtlich, dass dieses Problem entfällt, sollte der oben gemachte Vorschlag aufgegriffen werden, die Jagd prinzipiell in der gesamten Zone II und Ib auf ein bis zwei

Drückjagden im November und Dezember zu beschränken. Sollte hingegen die Einzeljagd weiterhin erlaubt sein, so darf deren Wahrnehmung nicht als Rechtfertigung für die Störung von Brutgebieten dienen.

Anstatt also die Bereiche einzelner Horste und Kolonien temporär – und teils jährlich neu festgelegt – aus der Bejagung auszunehmen, sollte der gesamte Nationalpark als potenzielles Brutgebiet gelten. Das würde bedeuten, dass auch die Einzeljagd zumindest in der Brutsaison von Februar bis August im gesamten Nationalpark vollständig ruhen sollte. Damit würde es kein „unvermeidbares“ Durchlaufen/-fahren mehr im Bereich besetzter Horste geben.

VI. Mängel und Verbesserungsvorschläge

In zwei schon seit längerer Zeit durchaus kontrovers diskutierten Fragestellungen bleibt die Jagdverordnung klare Antworten schuldig. Hier sollte die Diskussion zügig fortgesetzt und einer vernünftigen Entscheidung zugeführt werden.

1. Bleifreie Munition

Bei Seeadlern gilt Bleivergiftung als die bedeutendste nicht natürliche Todesursache. Für rund ein Viertel der seit 1996 am Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin untersuchten verendeten Seeadler wurde diese Diagnose gestellt. Schuld daran waren stets Splitter von Bleimunition in Aas, das die Adler gefressen hatten. Die Seeadler sind dabei nur das bekannteste Opfer, in ähnlicher Weise sind andere Aasfresser betroffen, die eines ebenso qualvollen Todes auf Grund der Verwendung von Bleimunition sterben müssen. Dennoch verwenden mit Rückendeckung des deutschen Jagdschutzverbandes die meisten Jäger weiterhin bleihaltige Munition, obwohl viele Naturschützer seit Jahren auf die gravierenden Folgen für die Natur hinweisen.

Ein in der Landesforstverwaltung Brandenburg laufender Feldversuch zur Erprobung bleifreier Munition wurde gestoppt, weil sich das „Abprallverhalten“ angeblich gefährlich verändert hatte. Wissenschaftlich dokumentiert wurde dieser verfrüht abgebrochene Versuch allerdings nicht. Längst ist bleihaltige Munition in Teilen der USA oder Japan verboten, ohne dass es deshalb zu mehr Jagdunfällen gekommen wäre. Ganz besonders auffällig ist wieder einmal der brandenburgische Zick-Zack-Kurs. Erst sollte bleihaltige Munition verboten werden, dann bleifreie (ALTENKAMP & MÄDLOW 2009).

Ein gern genanntes Argument ist der etwas teurere Beschaffungspreis der Munition. Der Aufpreis ist jedoch so gering, dass man dieses Argument eher unter der Kategorie irrational ablegen kann, allerdings ist es deswegen nicht weniger wirksam. Restbestände konventioneller Munition werden ebenfalls gern als Argument herangezogen. Wer allerdings über mehr Munition verfügt, als er in einer möglichen Übergangszeit von zwei bis drei Jahren jagdlich verbraucht, muss 162 den Rest verkaufen oder zu Übungsschießen im Schießstand verwenden.

Im Rahmen der Jagdgenossenschaften haben der Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal e. V. (Verein) und die Nationalparkstiftung Unteres Odertal (Stiftung) als einzelne Grundeigentümer unter vielen nur begrenzte Möglichkeiten, auf das

Verbot bleihaltiger Munition hinzuwirken. In seinen Eigenjagdbezirken aber versucht der Verein schon heute die Jagdpächter zu überzeugen, auf die bleihaltige Munition freiwillig zu verzichten. In jedem Falle werden Verein und Stiftung keine Jagdpachtverträge mehr abschließen oder verlängern, in denen die Verwendung bleihaltiger Munition nicht ausdrücklich ausgeschlossen und Zuwiderhandlungen als Kündigungsgrund vereinbart sind.

Verbote ohne Kontrollmöglichkeiten wirken im Zweifel eher kontraproduktiv. Um die Einhaltung eines Verbots bleihaltiger Munition zu überprüfen, sind beispielsweise Stichprobenkontrollen bei den Teilnehmern an den jährlichen Drückjagden sowie Röntgenuntersuchungen des erlegten Wildes denkbar.

2. Raubwildbejagung zum Brutvogelschutz

Wie sich in Schutzgebieten mit hoher Bedeutung für bodenbrütende Vogelarten vielfach gezeigt hat, führt die Reduzierung oder Einstellung menschlicher Landnutzung alleine noch nicht zur Verbesserung des Bruterfolgs gefährdeter Vogelarten. Diskutiert wird daher, ob eine gezielte Prädatorenbejagung einen Beitrag zur Sicherung des Bruterfolgs der naturschutzfachlichen Zielarten leisten kann. Beispielsweise sollen im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft „in den Küstenvogelbrutgebieten alle Bejagungsverfahren für eine Eliminierung des Fuchsbestandes gezielt zur Anwendung kommen, soweit ein Erfolg möglich erscheint und jagdrechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden“ (LANDESAMT FÜR FORSTEN UND GROSSSCHUTZGEBIETE MECKLENBURG-VORPOMMERN 2002).

Inwieweit eine verschärfte Bejagung von Prädatoren tatsächlich den Bruterfolg der Wiesenbrüter nachhaltig verbessern kann, bleibt sicher weiteren Untersuchungen vorbehalten (LANGGEMACH & BELLEBAUM 2005). Jedenfalls sollte sie nicht kategorisch ausgeschlossen, sondern – unter einem Genehmigungsvorbehalt der Nationalparkverwaltung – zumindest bei Bedarf und entsprechenden Erkenntnissen oder zur Durchführung entsprechender Forschungsarbeiten möglich sein.

Demgegenüber verfolgt die Wildbestandsregulierungsverordnung des Nationalparks Unteres Odertal in der Frage des Raubwildes einen stark anthropozentrischen Ansatz, der sich in dessen Bejagung im Umkreis von Siedlungen äußert. Diese Ausnahme ist nur bestimmten Interessengruppen geschuldet, ermöglicht aber keine Optimierung des Naturschutzmanagements, während die ausnahmsweise Bejagung von Raubwild zum Brutvogelschutz eine ausschließlich naturschutzfachlich begründete Maßnahme wäre.

Es kann sich allerdings durchaus zeigen, dass bei einem zumindest vom Verein im Fiddichower Polder (Polder 10) schon für das Jahr 2010 angestrebten ganzjährigen Offenhalten der Ein- und Auslassbauwerke der dadurch bedingte höhere Wasserstand die Raubtiere zurückhält und sich so der Bruterfolg der Wiesenbrüter auf höher gelegenen Stellen deutlich verbessert. Dann wäre – und das wäre natürlich wünschenswert – die Prädatorenjagd völlig überflüssig.

VII. Zusammenfassende Schlussfolgerungen

Das Dilemma „Wald oder Wild“ ist gerade in der Oderaue zwischen der Stromoder und der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße besonders schwer zu lösen. Aber ohne eine

Bestandsregulierung des Rehwildes wird hier eine natürliche Entwicklung des Auwaldes, zumindest ohne erhebliche Schutzmaßnahmen, erschwert oder gar verhindert. Das wäre insofern besonders bedauerlich, als die wenigen Auwaldreste schon heute durch den zunehmenden Biberbestand mehr oder weniger beseitigt werden. Denkbar wäre zum Beispiel, zu Forschungszwecken für ein paar Jahre in einem Polder das Rehwild mit zu regulieren, im anderen dagegen nicht und dann die Auswirkungen auf die Auwaldentwicklung zu vergleichen. Ein bis zwei eintägige Drückjagden im Winterhalbjahr werden auch die aus touristischen Gründen wünschenswerte Zutraulichkeit der Rehe voraussichtlich nicht mindern, aber auch das wäre zu untersuchen.

Im Übrigen ist es wichtig, die von der Nationalparkverwaltung bereits vor Jahren angelegten Weisergatter gründlich zu warten und vor allem wissenschaftlich auszuwerten. So lassen sich mögliche Verbisschäden des Schalenwildes am besten quantifizieren. Die Ergebnisse dieser Weisergatterversuche sind bisher jedenfalls nicht veröffentlicht worden.

Einfacher fällt diese Zielkonfliktauflösung in den westlich der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße gelegenen Hangwäldern, die auch, jedenfalls ganz überwiegend, als Totalreservat (Zone Ia und Ib) ausgewiesen oder geplant sind. Hier wird eine Aufgabe der Jagd schon wegen der Wildschäden auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kaum möglich sein. Unverständlich ist aber, wieso das Rehwild von den ein bis zwei winterlichen Drückjagden ausgenommen bleibt, obwohl es die Naturverjüngung des Waldes ähnlich erschwert wie die dort weiterhin bejagten Rot- und Damhirsche. Hier muss man für einen mittelfristigen Zeitraum eine klare Prioritätsentscheidung zwischen Wild und Wald treffen, die auch das Rehwild einschließt. Aber auch hier sind weitere wissenschaftliche Untersuchungen und Auswertungen, insbesondere der Weisergatter dringend erforderlich.

Aus Sicht der Autoren ist die Einbeziehung des Rehwildes in die jährlichen Drückjagden für einen Zeitraum geboten, dessen Ende in den Poldern durch gesicherte Auwald-Vorkommen in angemessenem Umfang und in den Hangwäldern durch die Etablierung einer natürlichen Waldgesellschaft bestimmt werden sollte.

Neben den ein bis zwei Drückjagden im Jahr ist aber in der Tat, vielleicht abgesehen von einer fallweisen Schwarzwildjagd zum Schutz der Deiche, keine weitere Jagd im Nationalpark erforderlich. Von daher ist es unverständlich, warum in der gesamten Schutzzone II, immerhin 50 Prozent des Nationalparks, die Schwarzwildjagd generell gestattet bleiben soll, auch als Einzeljagd.

Unakzeptabel ist die Entscheidung, durch die ganzjährige Bejagung einer 80 Meter breiten Randzone den ohnehin äußerst schmalen Nationalpark ganz erheblich zusätzlich zu verkleinern. Dies wäre auch nicht erforderlich, würde das Schutzgebiet nicht direkt an der Waldkante enden, sondern rund 100 Meter darüber hinausgehen. Dies kann erreicht werden durch das aktuell laufende Flurneuerungsverfahren. Im Rahmen der Bodenreueordnung sollte den jeweiligen Eigentümern der im Nationalpark gelegenen Waldflächen ein dem Wald vorgelagerter, 100 Meter breiter, agrarisch genutzter Streifen zugeordnet werden. So würde sich auch der jagdliche Einflussbereich des Eigentümers entsprechend erweitern, und eine ganzjährige Einzeljagd zum

Zwecke der Wildschadensreduzierung wäre möglich, ohne dass jagdliche Einrichtungen oder Handlungen innerhalb des Nationalparks erforderlich wären.

Zum Schutz gefährdeter Greifvögel sollte es den im Nationalpark jagenden Waidgenossen zumutbar sein, auf bleifreie Geschosse umzustellen. Neben vertraglichen Regelungen in Eigenjagdbezirken ist dabei auch die Nationalparkverwaltung bzw. das Ministerium gefordert, ein Verbot bleifreier Munition für den Nationalpark auszusprechen.

Analog zu der Möglichkeit, zum Schutz der Deiche eine Bejagung von Schwarzwild auch in Totalreservaten anzuordnen, sollte die Verordnung in besonderen Fällen die Möglichkeit einer Regulierung problematischer Raubwildarten zum Schutz von Bodenbrütern enthalten, beispielsweise für wissenschaftliche Untersuchungen.

Zur Erfolgskontrolle und um den jeweils aktuellen Handlungsbedarf zu ermitteln, muss kurzfristig die Implementierung eines umfassenden Monitorings der Wildbestände erfolgen. Denn wie soll etwas reguliert werden, von dem bestenfalls grobe Schätzwerte vorhanden sind?

VIII. Ausblick

Die Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark Unteres Odertal ist ein erster wichtiger Schritt, dem aber noch weitere folgen müssen. Vieles davon lässt sich in Eigenjagdbezirken vom Grundeigentümer regeln, anderes bleibt aber die Aufgabe des Ordnungsgebers. Schon von daher wäre ein zügiger Abschluss der laufenden Unternehmensflurneuerung nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sinnvoll, entsprechend Geist und Buchstaben des Anordnungsbeschlusses des brandenburgischen Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahre 2000. Dadurch entstünden im Wesentlichen Eigenjagdbezirke des Vereins, der Nationalparkstiftung Unteres Odertal und des Landes Brandenburg, in denen nach Auslaufen der gültigen Pachtverträge die im Rahmen der Jagdverordnung zulässigen naturschutzfachlichen Richtlinien der Grundeigentümer angewandt werden könnten.

Drei Jahre nach der Verabschiedung der Verordnung sollten erforderliche Änderungen kurzfristig beschlossen werden. Manche Aufgaben, wie die zum Jahresende 2010 vollständig auslaufende Rehwildregulierung, der Schutz der Greifvögel vor Bleivergiftung sowie der Bodenbrüter vor Raubsäugern dürfen nicht auf die lange Bank geschoben werden.

Sinnvolle Änderungen sollten so formuliert sein, dass sie die Ge- und Verbote nicht auf Dauer zementieren, sondern offen bleiben für eine künftige Optimierung der Wildbestandsregulierung auf der Grundlage kontinuierlicher Forschungsarbeiten. Für endgültige Lösungen ist es noch viel zu früh. Die Regelungen sollten aber einfach und, abgesehen von wissenschaftlich begleiteten groß flächigen Feldversuchen, ausnahmenarm sein. Aus unserer Sicht ist die Einzeljagd nur bei entsprechenden Kalamitäten, beispielsweise auf Schwarzwild, innerhalb des gesamten Nationalparks (Zone Ia und b und II) zu akzeptieren, jeweils mit einem Genehmigungsvorbehalt der Nationalparkverwaltung. Ansonsten empfehlen sich für die gesamte Zone II und vorübergehend Ib ein bis zwei Drückjagden im Winterhalbjahr. Welche Tiere dabei geschossen werden dürfen, wird jeweils im Vorfeld im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung

festgelegt. Sollte sie den Abschuss von weniger Schalenwild genehmigen als beantragt, haftet sie aber für Wildschadensfälle auf landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Ein bis zwei Drückjagden im Jahr werden die aus touristischen Gründen wünschenswerte Vertrautheit der Tiere mit den Besuchern nicht wesentlich mindern. Die Naturverjüngung des Waldes bekäme eine Chance. Alles Weitere sollte künftigen Ergebnissen und Erfahrungen vorbehalten bleiben. Sollten die großen Beutegreifer zurückkehren, kann auch auf diese Drückjagden verzichtet werden.

Das in der Verordnung aus dem Jahr 2007 vollständig außer Acht gelassene Monitoring muss integraler Bestandteil der Wildbestandsregulierung werden. Wenn dies mit der angestrebten Zahl von acht Planstellen in der Nationalparkverwaltung nicht zu schaffen ist, müssen die erforderlichen Mittel für externe Fachleute bereitgestellt werden.

Durch Aufnahme von verbesserten Bestimmungen zur Wildbestandsregulierung in den derzeit in der Abstimmung befindlichen Nationalparkplan bietet sich im Laufe des Jahres 2010 eine günstige Gelegenheit, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

Anmerkungen:

1 Die einzige bereits mit der Ausweisung des Nationalparks im Jahr 1995 in Kraft getretene Regelung ist das Verbot der Jagd auf Wasservögel im gesamten Nationalpark.

2 Für die Flächen der Zone Ia des Nationalparks wird hier der Begriff „Totalreservat“ verwendet. Die Bezeichnung „Wildnisentwicklungsgebiet“ könnte zu Verwechslungen mit der weiterhin landwirtschaftlich genutzten „Entwicklungszone“ (Zone II) führen.

3 Einzel in der Verordnung aufgeführt sind Adler, Wanderfalken, Korn- und Wiesenweihen, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfohreulen und Uhus.

4 Ohne dass dies explizit ausgeführt ist, dient der Genehmigungsvorbehalt beim Abschuss wildernder Hunde wohl dem Schutz zuwandernder Wölfe vor Verwechslungen im jagdschützerischen Übereifer

Literatur:

Altenkamp, R. & W. Mädlow (2009):

Bleimunition – Rolle rückwärts im Umweltministerium, 101-105. In: NABU, BUND, Naturfreunde, Grüne Liga Brandenburg (Hrsg.): Schwarzbuch Umweltpolitik in Brandenburg, Oekom, München, 158 S.

Berg, T. & A. Vössing (2007):

Viele Regeln sind noch lange kein Regelwerk – die brandenburgische Verordnung zur Regelung der Fischerei und zur Regulierung der Wildbestände, Nationalpark-Jahrbuch Unteres Odertal (4), 141-143, Nationalparkstiftung Unteres Odertal, Schloss Criewen, Schwedt/O.

Grützmacher, G. (2009):

Von Kiefernkulturen, Hirschzuchten und Erntemaschinen, 41- 57. In: NABU, BUND, Naturfreunde, Grüne Liga Brandenburg (Hrsg.): Schwarzbuch Umweltpolitik in Brandenburg, Oekom, München, 158 S.

Land Brandenburg (1995):

Gesetz zur Errichtung eines Nationalparks „Unteres Odertal“ (NatPUOG) vom 27. Juni 1995; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Gesetze, 6. Jg. (12): Potsdam.

Land Brandenburg (2007):

Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“ (NatPUORegWildV) vom 21. Februar 2007; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II – Verordnungen, 18. Jg. (5): Potsdam; 45-52.

Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg., 2002):

Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft: Nationalparkplan, Leitbild und Ziele.

Langgemach, T. & J. Bellebaum (2005):

Prädation und der Schutz bodenbrütender Vogelarten in Deutschland. Vogelwelt 126: 259-298.